

K Ü N S T L E R E X K L U S I V V E R T R A G

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen

Name:
Adresse:
Telefonnummer:
E-Mail Adresse:
Kontoverbindung:

oder

Band: bestehend aus den Künstlern:

1).....	6)
2)	7)
3)	8)
4)	9)
5)	10).....

die Band vertreten durch ihre Ansprechperson:

Name:
Adresse:
Telefonnummer:
E-Mail Adresse:
Kontoverbindung:

im Folgenden kurz, auch mehrheitlich, „Künstler“ genannt, einerseits, und

Name/Firma:
Adresse:
Telefonnummer:
E-Mail Adresse:

im Folgenden kurz „Lizenznehmer (oder z.B. Label, Produzent)“ genannt, andererseits, wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung von Tonaufnahmen mit dem Künstler zum Zweck der umfassenden Verwertung durch den Lizenznehmer.

2. Produktion

2.1

Der Künstler verpflichtet sich, dem Lizenznehmer je Vertragsjahr für die Aufnahme von Musiktiteln im Ausmaß von einem Album mit einer Gesamtlänge von zumindest ... Minuten zur Verfügung zu stehen (Vertragsaufnahmen). Die Kosten der Aufnahme und Produktion trägt der Lizenznehmer.

2.2

Der Künstler hat die im Einzelnen zu vereinbarenden Produktionstermine pünktlich einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass der Lizenznehmer qualitativ einwandfreie Aufnahmen herstellen kann. Die Letztentscheidung über den Produktionsort und -termin liegt beim Lizenznehmer.

2.3

Die Titelauswahl und -reihung wird im Einvernehmen bestimmt. Die Letztentscheidung liegt beim Künstler.

2.4

Der Künstler verpflichtet sich, im üblichen zeitlichen Ausmaß für die Produktion eines Musikvideos auf Kosten des Lizenznehmers zur Verfügung zu stehen.

2.5

Der Künstler garantiert, an der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht gehindert zu sein. Er hält den Lizenznehmer diesbezüglich schad- und klaglos.

3. Rechteeinräumung

3.1

Der Künstler überträgt dem Lizenznehmer für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist die ausschließlichen, weltweiten und übertragbaren Rechte zur umfassenden Verwertung der Vertragsaufnahmen. Der Lizenznehmer nimmt die Rechteübertragung an.

3.2

Die umfassende Rechteübertragung beinhaltet insbesondere

- die Leistungsschutzrechte des Künstlers;
- das Recht, einzelne oder alle Vertragsaufnahmen in welcher Zusammensetzung auch immer, beispielsweise im Rahmen einer Compilation, zu verwerten;
- das Recht, den Künstler namentlich zu nennen;

- das Recht, den Lizenznehmer, einzelne oder alle Vertragsaufnahmen und den Künstler zu bewerben;
- das Recht, die Vertragsaufnahmen zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen, zu remixen oder zu sampeln sowie in Verbindung mit einem Film oder einer Werbung für Produkte und Dienstleistungen Dritter (Fremdwerbung) zu verwerten;
- das Recht zum Electronic Merchandising, insbesondere im Zusammenhang mit Klingeltönen und anderen Auswertungsformen über Telekommunikationsgeräte.

3.3

Die umfassende Rechteübertragung umfasst insbesondere folgende Verwertungsarten:

- Vervielfältigung in jeder Konfiguration und Verbreitung, beispielsweise Herstellung von CDs, DVDs, Schallplatten und deren Verkauf;
- Vermietung und Verleihung;
- Sendung, insbesondere online, terrestrisch, über Satellit oder Kabel, analog oder digital, in Radio und Fernsehen, Stream;
- öffentliche Darbietung und
- umfassende Online-Verwertung.

3.4

Die Rechteübertragung umfasst grundsätzlich keine Urheberrechte an den aufgenommenen Werken. Im Fall der Aufnahme von Eigenkompositionen garantiert der Künstler, Mitglied der AKM/AUME oder einer sonstigen vergleichbaren musikalischen Verwertungsgesellschaft zu sein und während des Auswertungszeitraums zu bleiben. Für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft überträgt der Künstler bereits jetzt die Urheberrechte im Umfang des zuletzt gültigen Wahrnehmungsvertrages der AKM/AUME an den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer nimmt diese Abtretung an.

Folgende Urheberrechte sind im Falle von Eigenkompositionen von der umfassenden Rechteübertragung betroffen und werden vom Künstler dem Lizenznehmer nicht ausschließlich übertragen:

- das Recht zu erstmaligen Veröffentlichung;
- das Recht, die Tonaufnahme mit einem Musikvideo des Interpreten zu verbinden und das Musikvideo zu verwerten;
- das Recht, die Tonaufnahme im Rahmen einer Werbung für den Lizenznehmer, einzelne oder alle Vertragsaufnahmen oder den Interpreten zu verwerten (Eigenwerbung). Wohlverstanden ist, dass die Synchronisationsrechte sonst unberührt bleiben und mit dem Künstler über eine darüber hinausgehende, beispielsweise in einem Film oder einer Fremdwerbung, eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist.

3.5

Der Künstler überträgt zum Zwecke der Vertragserfüllung die nicht ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Bandnamen, Kennzeichenrechten, Lichtbildern, Grafiken und sonstigem Content, den er bereitstellt.

3.6

Der Lizenznehmer ist berechtigt, Vertragsrechte ganz oder teilweise zu übertragen. Der Lizenznehmer ist weiters berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben. Eine Übertragung und Lizenzierung hat dem Wohl des Künstlers zu dienen. Der Lizenznehmer bleibt jedenfalls zweitrangig verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen.

3.7

Der Künstler bleibt berechtigt, eine eigene Website zu betreiben und dort einzelne Titel als Hörproben (Stream) der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für ein Musikvideo, das im Rahmen dieses Vertrages produziert wird.

4. Exklusivität

4.1

Der Künstler verpflichtet sich, dem Lizenznehmer während der Vertragsdauer ausschließlich zur Herstellung von Ton- und Musikvideoaufnahmen zur Verfügung zu stehen (persönliche Exklusivität).

4.2

Der Künstler verpflichtet sich, die den Vertragsaufnahmen zugrunde liegenden Werke – in welcher Fassung auch immer - für die Dauer von ... (z.B. 5) Jahren ab Veröffentlichung nicht neu aufzunehmen und zu verwerten (Titelexklusivität).

4.3

Zur Absicherung der Exklusivität räumt der Künstler bereits jetzt dem Lizenznehmer die Rechte an jenen Aufnahmen ein, die unter Verletzung der Exklusivitätsverpflichtung entstehen. Der Lizenznehmer nimmt die Rechteübertragung an.

4.4

Von der Exklusivität ausgenommen sind Aufnahmen des Künstlers von Sendungen für Radio- und Fernsehanstalten, als Studiomusiker oder Ensemblemitglied mit untergeordneter Bedeutung, weiters Aufnahmen unter Beteiligung als Schauspieler, Produzent oder Remixer.

5. Werbung

Der Künstler wird sich für Promotionsauftritte zur Verfügung zu stehen, sofern zumindest die Kosten der An- und Abreise sowie des Aufenthaltes und der Verpflegung abgedeckt sind.

6. Verwertung (bei Variante Lizenznehmer = Label)

Das Label ist zur Auswertung der Vertragsaufnahmen im marktüblichen Umfang verpflichtet (Auswertungspflicht). Das Label wird jedenfalls **XX** Stück CDs auflegen. Der erste körperliche Tonträger wird binnen einer Frist von **XX** Monaten nach Beendigung der Aufnahmen erscheinen und soll wie folgt vertrieben werden: Die Entscheidung über die Art und Weise sowie den Umfang der Auswertung trifft das Label alleine. Die Urheberrechtsabgaben trägt das Label.

7. Beteiligungen

Alternative 1: 7.1 Tonträger - Fixbeteiligung

Für jede abzurechnende Tonträgereinheit erhält der Künstler einen Fixbetrag von € **XX** (Longplay-Album) bzw. € **XX** (Single).

Abzurechnen sind 100% der verkauften, bezahlten und nicht retournierten Tonträger. Ausgenommen sind Retourenreserven im Umfang von **...** % (5 bis 20%). Befinden sich auf einem Tonträger nicht ausschließlich vertragsgegenständliche Tonaufnahmen, so errechnet sich der Fixbetrag titellanteil.

Alternative 2: 7.1 Tonträger - Umsatzbeteiligung

Für jede abzurechnende Tonträgereinheit erhält der Künstler nachstehende Beteiligung:

XX % des Händlerabgabepreises für jede Album-Tonträgereinheit

XX % des Händlerabgabepreises für jede Single-Tonträgereinheit

Händlerabgabepreis (HAP) ist der vom Label für die Abgabe des Tonträgers an den Einzelhandel in der jeweils gültigen Preisliste zugrunde gelegte Preis abzüglich Verkaufs- und Umsatzsteuern. Der HAP beträgt anfänglich: € **XX**. Eine anfängliche Abweichung beim HAP vom Labelstandard bedarf der Zustimmung des Künstlers.

Abzurechnen sind 100% der verkauften, bezahlten und nicht retournierten Tonträger. Ausgenommen sind Retourenreserven im Umfang von **...** % (5 bis 20%). Befinden sich auf einem Tonträger nicht ausschließlich vertragsgegenständliche Tonaufnahmen, so errechnet sich die Beteiligung titellanteil.

7.2 Online

An den Nettoeinnahmen (Einnahmen abzüglich Umsatzsteuer) aus dem unkörperlichen Verkauf von Tonträgern steht dem Künstler eine Beteiligung von **XX**% zu.

7.3 Lizenzierungen

Zusätzlich erhält der Künstler:

- 50 % der Nettoeinnahmen aus einer Sublizenzvergabe
- 50 % der Nettoeinnahmen aus der Vermarktung von Musikvideos
- 50 % der Nettoeinnahmen aus Werbe- oder Filmeinnahmen

Alternative 3: 7.1 bis 7.3 Sämtliche Einnahmen - Kooperation

Die anfängliche Kosten-Investition des Lizenznehmers wird mit einem Betrag von € **XX** bestimmt. Sobald dieser Betrag erreicht worden ist („Break-Even“) werden sämtliche Einnahmen im Verhältnis 50:50 geteilt. Über weitere Investitionen, die dieser Regelung unterstellt werden, haben sich die Vertragsparteien zu einigen.

7.4

Der Lizenznehmer rechnet mit dem Künstler jeweils innerhalb von 1 Monat nach Ende eines jeden Kalenderhalbjahres ab. Die Auszahlung der Beteiligung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Künstler, gegebenenfalls zuzüglich der Umsatzsteuer. Sofern mehrere Personen als Künstler auftreten, tritt die schuldbefreiende Wirkung gegenüber jedem Einzelnen durch Überweisung der Beteiligung auf das bekannt gegebene Konto ein. Bei einem Auszahlungsbetrag von unter € 2,-- kann die Auszahlung unterbleiben und wird der Auszahlungsbetrag auf das nächste Jahr weitergerollt. Im darauffolgenden Jahr hat jedenfalls eine Auszahlung zu erfolgen.

7.5

Der Künstler hat das Recht, die den Abrechnungen zu Grunde liegenden Unterlagen des Lizenznehmers selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Parteienvertreter (Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder) überprüfen zu lassen. Ergibt die Überprüfung bei nur einer einzigen Abrechnung von mehr als 3%, zumindest aber € 100,00, zu Ungunsten des Künstlers, so trägt der Lizenznehmer die Kosten der Überprüfung, ansonsten der Künstler.

8. Vorauszahlung

Der Lizenznehmer leistet eine nicht rückzahlbare, aber mit den Beteiligungen zu den jeweiligen Tonaufnahmen verrechenbare Vorauszahlung von € **XX**.

9. Frei- und Konzertexemplare/Verramschung (bei Variante Lizenznehmer = Label)

9.1

Der Künstler erhält über Aufforderung **XX** Freixemplare.

9.2

Zum Zwecke des Eigenverkaufs bei Konzerten ist der Künstler berechtigt, Tonträger beim Label zu den Herstellungskosten zu kaufen. Die Herstellungskosten belaufen sich voraussichtlich auf €

XX je Tonträger. Weist das Label nach, dass auch nur ein Konzertexemplar nicht an einem Konzertveranstaltungsort verkauft wurde, so ist der Künstler zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 1.000,00 verpflichtet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt dem Label unbenommen.

9.3

Das Label hat den Künstler von einer Senkung des Händlerabgabepreises um mehr als 50% zu informieren und ihm die Möglichkeit zu geben, den Bestand aufzukaufen. Dieses Recht besteht auch bei jeder weiteren Preissenkung unterhalb von 50%.

10. Vertragsdauer

10.1

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf die Dauer von XX (12 bis 36) Monaten abgeschlossen (fester Vertragszeitraum).

10.2 (Optional)

Der Künstler räumt dem Lizenznehmer die zweimalige Option ein, den Vertrag für ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Option kann schriftlich bis spätestens 3 Monate vor dem Vertragsende ausgeübt werden. Je Options-Album ist ein Vorschuss von € XX zu bezahlen und gelten die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend.

10.3

Wohlverstanden ist, dass der Lizenznehmer auch nach Ablauf des Vertragszeitraumes für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist berechtigt ist, die vertragsgegenständlichen Tonaufnahmen zu den Bedingungen dieses Vertrages zu verwerten.

10.4

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen; in diesem Fall kommt es zu einem Rückfall der Rechte an den Künstler und kann, da die Produzentenrechte an der Aufnahme dem Lizenznehmer zustehen, eine weitere Auswertung der Aufnahmen nur mehr im Einvernehmen erfolgen. Als wichtiger Grund wird insbesondere vereinbart, dass

- trotz schriftlicher Nachfristsetzung von zumindest 2 Monaten der erste körperliche Tonträger nicht in der Frist des Punkt 6. erschienen ist;
- die Tonaufnahmen aus dem Katalog des Labels gestrichen werden. (bei Variante Lizenznehmer = Label)

10.5

Der Künstler tritt im Falle des Wegfalls der Vertragsbeziehung in rechtmäßig abgeschlossene Verträge des Lizenznehmers mit Dritten ein.

11. Steuern

Der Künstler ist für die steuerlichen und versicherungsrechtlichen Belange selbst verantwortlich. Er hat die aus den Vertragseinnahmen zu entrichtenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst zu entrichten. Im Falle der Direktabführung von Steuern durch den Lizenznehmer oder deren Lizenznehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist der Lizenznehmer zur entsprechenden Verrechnung mit den Beteiligungsansprüchen des Künstlers befugt. Sofern der Künstler umsatzsteuerpflichtig ist, erhält er bei Nachweis der Umsatzsteuerpflicht die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zusätzlich.

12. Rechtsverfolgung

Der Künstler wird den Lizenznehmer bei gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung der erworbenen Rechte durch Rat und Tat unterstützen, insbesondere die notwendigen Originaldokumente zur Verfügung stellen, und, wenn erforderlich, notwendig werdende Abtretungen von Rechten an den Lizenznehmer vornehmen bzw. deren Vornahme veranlassen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Verstöße Dritter gegen die Vertragsrechte in eigenem Namen und auf eigene Kosten zu verfolgen.

13. Bandklausel

13.1

Besteht der Künstler aus einer Personenmehrheit, so bevollmächtigen sämtliche Gruppenmitglieder für die Dauer der Vertragsbeziehung unwiderruflich die oben genannte Ansprechperson zur Vertretung gegenüber dem Lizenznehmer. Die Ansprechperson ist insbesondere zur Ab- und Entgegennahme von Willenserklärungen und zur Annahme von Leistungen berechtigt.

13.2

Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag treffen sowohl die Band, als auch jedes Bandmitglied. Ein Ausscheiden aus der Band ist während der Vertragslaufzeit nur mit Zustimmung des Lizenznehmers möglich. Die Rechte am Bandnamen verbleiben in diesen Fällen jedenfalls bei den verbleibenden Mitgliedern.

14. Sonstiges

14.1

Für alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für

..... (Ort) sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Erfüllungsort ist in

..... (Ort)

14.2

Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

14.3

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

14.4

Der gegenständliche Vertrag regelt die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien abschließend. Mündliche Nebenabreden verlieren mit Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages ihre Wirksamkeit.

14.5

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformerfordernis. Erklärungen per E-Mail oder Telefax entsprechen der Schriftform.

14.6

Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.